

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bochum für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Bochum mit Beschluss vomfolgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2015 vom 22.01.2015 erlassen:

§ 1

Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzten Gesamtbeträge im Ergebnisplan und Finanzplan werden nicht geändert.

§ 2

Der bisher festgesetzte **Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen** wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte **Verringerung der allgemeinen Rücklage** wird nicht geändert.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 950.000.000 Euro um 250.000.000 Euro erhöht und damit auf

1.200.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

§ 7

Nach dem **Haushaltssicherungskonzept** ist der Haushaltsausgleich unverändert im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes unverändert umzusetzen.

§ 8

Die bisher getroffenen Regelungen zum Stellenplan werden nicht geändert.

§ 9

Die bisher festgesetzten Regelungen zur flexiblen Haushaltsführung werden nicht geändert.

Aufgestellt:

Bochum, 1. Juni 2015



Dr. Manfred Busch
Stadtkämmerer

Bestätigt:

Bochum, 3. Juni 2015



Dr. Ottilie Scholz
Oberbürgermeisterin